

Statuten des Vereins

Netzwerkschmiede – Schlossahaus. Verein zur Förderung der Nutzung und Erhalt traditioneller Baukultur
in Burgenland
ZVR 1917904722

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung 10.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines, Vereinszweck und Mittel

- | | |
|---|----------|
| 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich | 2 |
| 2. Grundsätze und Zweck des Vereins | 2 |
| 3. Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks | 2 |

Mitgliedschaften

- | | |
|---|----------|
| 4. Arten der Mitgliedschaften | 3 |
| 5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaften | 4 |
| 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |

Vereinsorgane

- | | |
|---------------------------|----------|
| 7. Vereinsorgane | 5 |
| 8. Mitgliederversammlung | 5 |
| 9. Vorstand | 6 |
| 10. Rechnungsprüfer*innen | 8 |
| 11. Versöhnungsteam | 9 |

Auflösung des Vereins

- | | |
|--|-----------|
| 12. Freiwillige Auflösung des Vereins | 10 |
| 13. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei
Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks | 10 |

Sonstige Bestimmungen

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 14. Handbuch | 10 |
| 15. Schriftlichkeit | 10 |
| 16. Virtuelle Versammlungen | 10 |

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Netzwerkschmiede – Schlossahaus. Verein zur Förderung der Nutzung und Erhalt traditioneller Baukultur im Burgenland“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mönchhof und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34-47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

2. Grundsätze und Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins dient zur Förderung der Allgemeinheit in sozialen, geistigen und kulturellen Belangen, insgesamt ist das Ziel des Vereins die Schaffung von mehr Bewusstsein und Wertschätzung für die vom Aussterben bedrohte traditionelle Baukultur (Burgenland) und für die regionalen Potenziale zu deren Erhalt. Im Vordergrund stehen dabei die Integration und Belebung regionaler Kulturlandschaften sowie die Vernetzung ihrer beteiligten Menschen. Der Verein bezweckt somit ebenso die Förderung ökologischer, fairer und regionaler Produktion und Verarbeitung von Nahrungsmitteln sowie die Förderung der kreativen und persönlichen Potenziale von Menschen. Der besondere Fokus liegt dabei auf der Förderung von Menschen aus dem außerordentlichen Arbeitsmarkt, Menschen mit Migrationshintergrund und jene mit besonderen Bedürfnissen für Unterstützung. Darüber hinaus soll einer unnötigen Ressourcenverschwendung entgegengewirkt und ein Bewusstsein in der Bevölkerung für dieses Problem geschaffen werden.

3. Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsveranstaltungen
 - b. Veranstalten und Durchführen von Workshops und Seminaren
 - c. Durchführen von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen zum Zwecke der Verbreitung des Vereinszwecks
 - d. Produktion von audiovisuellen Medien, Katalogen und Informationsmaterial
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
 - f. Förderung, Entwicklung und Durchführung innovativer Projekte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen
 - g. Revitalisierung und Nutzung von leerstehenden Häusern im Ortskern
 - h. Vernetzung regionaler Produzent*innen, Kunst- und Kulturschaffenden
 - i. Wissenstransfer und Beratung im Sinne des Vereinszwecks; Plattform für Erfahrungsaustausch und Vermittlung der Vereinsziele
 - j. Betreiben von sozioökonomischen Betrieben im Sinne des Vereinszwecks
 - k. Betreiben eines Zentrums (Regionalladen) zum Zwecke der Vermittlung und des niederschweligen Zugangs zu ökologischen, fair produzierten und nahen Produktalternativen
 - l. Betreiben von Häusern im Sinne des Vereinszwecks. Der Verein ist berechtigt,
 - die notwendigen Sachgüter sowie Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsflächen in Selbstverwaltung zu betreiben;
 - Begegnungsmöglichkeiten für Menschen aus der Region und darüber hinaus zu eröffnen
 - m. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt,

- mit anderen Einrichtungen, Institutionen, Organisationen, Unternehmen und Personen zusammenzuarbeiten;
- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen;
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeträge
- b. Spenden, Sammlungen, Flohmärkte, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- c. Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- d. Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- e. Sponsoring und Werbeeinnahmen
- f. Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß Artikel 3.2 lit. a bis i.
- g. Erträge aus für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben gemäß Artikel 3.1. lit. j bis l., einschließlich dem Verkauf von Speisen und Getränken
- h. Erträge aus der Verwertung und Aufwertung ungenutzter Ressourcen im Sinne des Vereinszwecks
- i. Erträge aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung, sofern diese einen völlig untergeordneten Zweck darstellen
- j. Sonstige Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

3.4 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

3.5 Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit des Vereins ausschließlich auf die Erfüllung der oben genannten Zwecke eingestellt ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder dürfen keine Anteile aus Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Arten der Mitgliedschaften

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Unterstützer*innen.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung den Verein an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie hierfür einen Kostenbeitrag leisten oder nicht.
- 4.4 Unterstützer*innen sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und den Verein durch ihre aktive persönliche Beteiligung oder materiell unterstützen.

5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaften

- 5.1 Mitglieder können alle natürlichen bzw. alle juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- 5.2 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich (15) beim Vorstand zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern trifft der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Fristablauf bei befristeten Mitgliedschaften und durch Ausschluss.
- 5.4 Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich (15) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 5.5 Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrags wieder rückgängig gemacht werden.
- 5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert, ungebührliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, Spendenzielen oder generell gegenüber der Öffentlichkeit. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich (16) zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 5.7 Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das Versöhnungsteam (12) offen, bis zu dessen Entscheidung die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten, ruhen. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.
- 5.8 Eine allfällige Befristung der Mitgliedschaft sowie deren Dauer werden dem Mitglied bei der Aufnahme durch den Vorstand mitgeteilt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Rechnungsprüfer*innen zu.
- 6.2 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das passive Wahlrecht (ausgenommen sind Rechnungsprüfer*innen, die auch Nichtmitglieder werden können), steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 6.3 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten, insbesondere die ihnen zugewiesenen Referatstätigkeiten, mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.

- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 6.5 Die ordentlichen Mitglieder sind zumindest einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6.6 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 6.7 Die Teilnahme an Veranstaltungen und anderen Vereinsaktivitäten erfolgt auf eigenes Risiko sowie unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen.

7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Versöhnungsteam.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste meinungs- und willensbildende Organ des Vereins. Sie ist nicht öffentlich, es sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins und geladene Gäste zugelassen.
- 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen

binnen vier Wochen statt.

Einberufung und Anträge

- 8.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss den teilnahmeberechtigten Personen schriftlich (15) und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.5 Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen.
- 8.6 Anträge und zusätzliche Tagesordnungspunkte zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen längstens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (15) beim Vorstand eingelangt sein, für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist diese Frist auf eine Woche reduziert. Eingelangte Anträge und der Vorschlag für die Tagesordnung werden spätestens ab dem Datum des Einreichungsschlusses allen teilnahmeberechtigten und eingeladenen Personen schriftlich (15) mitgeteilt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließt diese eine endgültige Tagesordnung.
- 8.7 Unbeschadet der vorangegangenen Bestimmung können dringliche Anträge von den Mitgliedern schriftlich (15) oder mündlich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Anerkennung der Dringlichkeit erfolgt nach Anhörung einer Pro- und Contra-Rede durch Beschluss.

Dringliche Anträge können jedoch nicht zur Änderung der Vereinsstatuten oder zur Enthebung von Mitgliedern des Vorstands eingebracht werden.

- 8.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands oder ein*e von diesem bestellte*r Versammlungsleiter*in.
- 8.9 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgaben zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer*innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Beschlussfassung

- 8.10 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8.11 Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als eine solche Vertretung für eine Sitzung übernehmen.
- 8.12 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später statt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt jedenfalls für die Dauer der Sitzung.
- 8.13 Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.14 Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a. Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Statuten.
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - c. Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - d. Wahl und Enthebung (2/3) der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen.
 - e. Entlastung des Vorstands.
 - f. Eine allfällige Beitragsordnung, insbesondere Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - g. Entscheidung über Ausschlüsse von der Mitgliedschaft (2/3).
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen (3/4) und die freiwillige Auflösung (4/5) des Vereins.
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Das erforderliches Beschlussquorum (abgegebene gültige Stimmen) im Sinne des Punktes 8.13 ist in Klammern angeführt.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes und setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen: Der*Die Vorsitzende, der*die Kassier*in sowie der*die Schriftführer*in. Die personelle Zusammensetzung des Vorstands hat Geschlecht und Gender im Verein angemessen zu repräsentieren.

Bestellung, Kooptierung und Enthebung

- 9.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von den ordentlichen Mitgliedern in Einzelwahl gemäß Mehrheitsprinzip gewählt.
- 9.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- 9.4 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 9.5 Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines*einer Kurators*in beim Gericht zu beantragen, der*die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 9.6 Jedes Mitglied des Vorstands kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Sitzung des Vorstands zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die ordentlichen Mitglieder nur, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter zwei sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstands für jedes ausgeschiedene Mitglied ein neues nachzuwählen ist. Die Vorschriften für das ordentliche Wahlverfahren gelten auch für die Nachwahl.
- 9.7 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstands durch Enthebung und Rücktritt.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben.

Einberufung und Beschlussfassung

- 9.9 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf Verlangen von zumindest einem Viertel der Vorstandsmitglieder hat eine Vorstandssitzung stattzufinden. Die Einberufung kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen und zwar schriftlich (15) oder mündlich längstens eine Woche vor dem Termin. Diese Frist kann auch kürzer sein, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Mitglieder des Vorstands kann auf jegliche Einberufungsformalitäten verzichtet werden.
- 9.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zwei Drittel von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Dirimierungsrecht. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

- 9.11 Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Personen, so ist die Anwesenheit beider Mitglieder unbedingt erforderlich, wie auch dass die Beschlussfassung einstimmig erfolgt. Beschlüsse auf dem Weg des Umlaufs (14.2) sind zulässig.

Aufgaben des Vorstands

- 9.12 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Plenums. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - e. Führung und Verwaltung einer Mitgliederliste
 - f. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - g. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung („Handbuch“) des Vereins
 - h. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - i. Entscheidungen zu operativen Kosten des Vereins
 - i. Entscheidungen zu organisatorischen Strukturen (Einrichtung, Änderungen und Auflösung von Arbeitsgruppen, u.a.), die zur Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstands dienen

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 9.13 Der Verein wird von den in Punkt 9.1. genannten Mitgliedern des Vorstands außen und innen vertreten. Der*die Vorsitzende kann andere Vorstandmitglieder jeweils im Einzelfall schriftlich mit der Vertretung nach außen betrauen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands.

Im Falle einer Verhinderung gilt die Vertretung gemäß Nennung in 9.1, wenn das Handbuch (14) keine andere Vertretungsregelung vorsieht.

- 9.14 Der*Die Vorsitzende und der*die Schriftführer*in sind für die Einberufung, Anträge und Protokollierung der Vollversammlung gemäß den Statuten und des Handbuchs (14) verantwortlich.
- 9.15 Der*Die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und ist berechtigt, Vollmachten/Einzelberechtigungen an ordentliche Vereinsmitglieder zu vergeben, die die Abwicklung von Bankgeschäften erlauben.
- 9.16 Bei Gefahr im Verzug ist jedes Mitglied des Vorstands berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung, des Plenums oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 9.17 Das Handbuch (14) regelt die Aufgabengebiete und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Vorstands im Detail.

10. Rechnungsprüfer*innen

- 10.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich; die Bestellung eines*einer Wirtschaftstreuhanders*Wirtschaftstreuhanderin anstelle der beiden Rechnungsprüfer*innen im Sinne des § 22 VerG2002 ist zulässig. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Plenum.
- 10.2 Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 10.3 Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen sinngemäß die Bestimmung 9.2, 9.6 (erster Satz) und 9.8.

11. Versöhnungsteam

- 11.1 Zur Lösung von Streitigkeiten und Konflikten, die anders nicht beigelegt werden können, jedenfalls vor Beschreiten des Rechtsweges, nehmen die Streitparteien die Hilfe eines vereinsinternen Versöhnungsteams in Anspruch.
- 11.2 Das Versöhnungsteam wird im Bedarfsfall gebildet. Es setzt sich aus drei, bei Bedarf fünf, Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein, bei Bedarf zwei, Mitglieder für das Versöhnungsteam schriftlich namhaft macht. Ist der Vorstand selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, hat dieser innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied bzw. zwei weitere Mitglieder des Versöhnungsteams namhaft zu machen. Ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied bzw. zwei weitere Mitglieder des Versöhnungsteams namhaft zu machen.
- 11.3 Verhindert ein nominiertes Mitglied des Versöhnungsteam das Zustandekommen oder Arbeiten des Versöhnungsteams, so ist dies dem Mitglied, das dieses nominiert hat, zuzurechnen, und welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Falls der jeweilig andere Streitteil der Aufforderung einer Namhaftmachung eines Mitglieds des Versöhnungsteams bzw. eines Ersatzes nicht nachkommt, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.
- 11.4 Binnen sieben Tagen haben sich die namhaft gemachten Mitglieder des Versöhnungsteams eine dritte bzw. fünfte Person einstimmig zum*zur Vorsitzenden, der*die auch ein Nichtmitglied sein kann, zu wählen. Mangels einer Einigung entscheidet der Vorstand über eine*n unbefangene*n Vorsitzende*n, wobei dieser nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Kandidaten.
- 11.5 Das Versöhnungsteam versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis durch das Versöhnungsteam nach maximal drei Verhandlungen bzw. nicht innerhalb von vier Wochen nach Konstituierung erfolgt, hat sich das Versöhnungsteam

einvernehmlich als Schiedsgericht zu erklären und seinerseits nach billigem Ermessen binnen 14 Tagen zwei weitere Mitglieder zu bestellen.

- 11.6 Das Versöhnungsteam fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der*Die Vorsitzende des Versöhnungsteams ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

12. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 12.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 12.2 Diese Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 12.3 Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

13. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 13.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

14. Handbuch

- 14.1 Das Handbuch beinhaltet sämtliche Geschäftsordnungen der Vereinsorgane und regelt statuarische Abläufe im Detail. Es ist für alle Vereinsorgane und für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- 14.2 Insbesondere regelt das Handbuch
- a. den formalen Ablauf für Umlaufbeschlüsse einzelner Vereinsorgane,
 - b. den formalen Ablauf für die Abhaltung virtueller Versammlungen (17) der Vereinsorgane.

15. Schriftlichkeit

Die ordnungsgemäße Schriftform umfasst Brief, Fax oder E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse sowie eine vereinsinterne elektronische Kommunikationsplattform. Das Handbuch (14) regelt die angemessene Schriftlichkeit im Detail.

16. Virtuelle Versammlungen

Sollten es die Umstände erfordern, können die Vereinsorgane ihre Sitzungen als Online-Versammlung (nicht-physische Teilnahme der stimmberechtigten Mitglieder) durchführen, wobei der Vorstand die Modalitäten der Abhaltung und der Abstimmung festlegt und zeitgerecht bekannt gibt.

diese Einwände zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.